

Gemeinde Enzklosterle

Landkreis Calw

Benutzungsordnung für die Schulbetreuung „Heidelbärchen“ im Rahmen der Kern- und Nachmittagsbetreuung

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklosterle hat am 17.12.2024 folgende Benutzungsordnung für die Schulbetreuung „Heidelbärchen“ im Rahmen der Kern- und Nachmittagsbetreuung sowie der „Verlässlichen Grundschule“ beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung (Schulbetreuung „Heidelbärchen“) in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes durch die Gemeinde Enzklosterle hat die Aufgabe, Grundschüler der Grundschule „Oberes Enztal“ außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in der Zeit der 1.Schulstunde sowie von 11.30 Uhr bis 15 Uhr und in den angebotenen Ferienzeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung ist die Möglichkeit zur Erledigung der Hausaufgaben. Bei ausreichender Kapazität können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht die Grundschule Oberes Enztal besuchen.

§ 2 Betreuungsmodelle

Die Kernzeit – und Nachmittagsbetreuung ist wie folgt buchbar:

3 Tage-Betreuung (ohne Ferienbetreuung)	70 € / Monat
5 Tage-Betreuung (ohne Ferienbetreuung)	90 € / Monat
Zusätzlicher Tag (ohne Ferienbetreuung)	10 € / Tag
Ferienbetreuung angemeldeter Schulbetreuungskinder	10 € / Tag
Ferienbetreuung kein Schulbetreuungskind	Zuschlag 120 %

Das Essen (sofern angeboten) ist zusätzlich zu buchbar.

§ 3

Anmeldung

Die Anmeldung zur Schulbetreuung „Heidelbärchen“ muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu Beginn eines jeweiligen Monats möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme der Schulkinder der Grundschule Oberes Enztal haben Vorrang und ist abhängig von der Reihenfolge der Anmeldung. Bei Überbelegung wird eine Warteliste angelegt.

Die Bestätigung erfolgt schriftlich seitens der Gemeinde Enzklosterle.

§ 4

Abmeldung/Ummeldung

Die Abmeldung von einem Betreuungsmodell kann zum Ende des Monats für den übernächsten Monat erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Die Ummeldung von einem Betreuungsmodell in ein anderes Betreuungsmodell kann zum Ende des Monats für den kommenden Monat erklärt werden. Die Ummeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Ausschluss

Eine Kündigung der Betreuungsverhältnisse kann erfolgen, wenn ein Kind durch überdurchschnittliches Störverhalten auffällig oder die Gruppenarbeit massiv erschwert. Die Nichtbezahlung des Entgeltes führt ebenfalls zum Ausschluss.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt an Schultagen sowie in der angebotenen Ferienbetreuung
2. Die Betreuungsgruppen sind regelmäßig an Schultagen in der Kernzeit – und Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2023/2024 geöffnet.
3. Die Betreuung in den Ferien wird jährlich pro Schuljahr gesondert bekannt gegeben.
4. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten o.ä.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
5. Die Kinder können nicht vor der Öffnung gebracht werden und sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen.

§ 7

Entgelt

Das Entgelt für die Schulbetreuung „Heidelbärchen“ ist privatrechtlich organisiert. Das Entgelt ist am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Das Entgelt beträgt für

3 Tage-Betreuung (ohne Ferienbetreuung)	70 € / Monat
5 Tage-Betreuung (ohne Ferienbetreuung)	90 € / Monat
Zusätzlicher Tag (ohne Ferienbetreuung)	10 € / Tag
Ferienbetreuung angemeldeter Schulbetreuungskinder	10 € / Tag
Ferienbetreuung kein Schulbetreuungskind	Zuschlag 120 %

Das Essen ist mit 5,00 €/Essen zusätzlich zu buchbar.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeit durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

Es werden folgende Staffelung angeboten:

- Das 1. Kind in der Schulbetreuung „Heidelbärchen“ wird mit 100% des Betreuungsmodell-Entgeltes veranlagt.
- Jedes weitere Kind (also ab dem 2. Kind) wird mit 80% des Betreuungsmodell-Entgeltes veranlagt. Es zählen Kinder, die sich gleichzeitig in der Schulkindbetreuung befinden, im gleichen Haushalt gemeldet sind und das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und nicht erwerbstätig sind.
- Alleinerziehende zahlen für jedes Kind 80% des Betreuungsmodell-Entgeltes.
- Auswärtige; d.h. Nicht aus dem Schulverbandbezirk Grundschule Oberes Enztal; zahlen 120% des Betreuungsmodell-Entgeltes.

Die Nachweise sind bei der Anmeldung mit einzureichen.

§ 8

Versicherung/Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Dieser umfasst auch den Weg zum und vom Betreuungsangebot.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt oder durch das Kind verursachte Sachschäden, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit nicht die Schule besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10

Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
3. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in der Betreuungsgruppe zur Öffnungszeit und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zu dem

Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Das schließt auch die Busaufsicht ein.

4. Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die vorhergegangene Benutzungsordnung und Entgelte treten mit Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung außer Kraft.

Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Sabine Zenker

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Signature: 

Email: sabine.zenker@enzkloesterle.de

2025-01-01 Benutzungsordnung Schulbetreuung Beschluss

Final Audit Report

2024-12-18

Created:	2024-12-18
By:	Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAAuvYvJ6b3HYY-cSqA_lxlingjfWz1Ynkh

"2025-01-01 Benutzungsordnung Schulbetreuung Beschluss" History

-  Document created by Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
2024-12-18 - 12:35:44 PM GMT
-  Document emailed to sabine.zenker@enzkloesterle.de for signature
2024-12-18 - 12:35:59 PM GMT
-  Email viewed by sabine.zenker@enzkloesterle.de
2024-12-18 - 12:36:16 PM GMT
-  Signer sabine.zenker@enzkloesterle.de entered name at signing as Sabine Zenker
2024-12-18 - 12:36:44 PM GMT
-  Document e-signed by Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de)
Signature Date: 2024-12-18 - 12:36:46 PM GMT - Time Source: server
-  Agreement completed.
2024-12-18 - 12:36:46 PM GMT